

Bezugspreis:
Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr.
Schweiz: Jährl. 10 Fr., 1/2jährl. 5.30, 1/4jährl. 2.80
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Aufschlag.
—
Oesterreich und Deutschland:
Jährl. Fr. 18.—, 1/2jährl. Fr. 8.80, 1/4jährl. 3.50
Nebst Ausland: 15 Fr., 1/2jährl. 7.80, 1/4jährl. 4.—

Anzeigenpreis:
Inland: Die einpaltige Colonnezeitung 15 Rappen.
Oesterreich: Die einpaltige Colonnezeitung 20 Rappen
Deutschland: Die einpaltige Colonnezeitung 20 Rappen
Schweiz u. übriges Ausland: 1paltige Zeile 20 Rp.
— Reflektoren das Doppelte. —

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Ausland: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. Inverale nehme die Redaktion, die Verwaltung, die Zeitungsboten und die Buchdruckerei entgegen u. müssen spätestens 10 Vormittags eingeht. — Einhebungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. Schriftliche Anfragen frankomarkieren. Anonymes wird nicht berücksichtigt. — Verwaltung der „Oberrheinische Nachrichten“ und des „Liechtensteiner Unterländer“ in Vaduz. — Druck und Expedition: Sarganserler Buchdruckerei A.-G., Mels (Telefon 55)

Bericht der Delegierten-Versammlung der Liechtensteiner in der Schweiz.

Unerwartet groß war die Teilnehmerzahl an der am Sonntag den 20. Juni a. c. im Restaurant Alpenhof in Zürich stattgefundenen Delegierten-Versammlung der Liechtensteiner in der Schweiz. Eine große Kraft war ein festes Zusammenhalten hat sich gezeigt.

Der ernannte Tagespräsident, Herr Baumwälder Gerold, eröffnete um 10 Uhr vormittags die Versammlung und begrüßte die erschienenen Landesleute aufs herzlichste. Nach erfolgter Erklärung der Versammelten, daß sie von Rechts, wozu auch die im Auslande nach dem dortigen Vaterland in dem Geiste getragen sind und sich weder von einer sozialistischen, noch kirchlichen, bürgerlichen oder einer andern Partei leiten lassen, machte der Tagespräsident auf die Wichtigkeit der vorliegenden Traktandenliste aufmerksam und gab dieselbe wie folgt bekannt: 1. Gründung einer Zentralkasse; 2. Regierungs- und Verfassungsfrage; 3. Stimmentrecht der Liechtensteiner in der Schweiz; 4. Eheschließungsvertrag mit der Schweiz; 5. Anwesenheit und 6. Berichtsbüro.

Die Diskussion über den Zusammenschluß der Liechtensteiner in der Schweiz wurde lebhaft benützt und die Gründung einer Zentralkasse als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet. In Fragen, die das allgemeine Wohl und Wehe der liechtensteinischen Bürgerchaft betreffen, soll mit vereinten Kräften mitgewirkt werden, was nur durch eine gute Organisation möglich ist. Der Verein der Liechtensteiner in St. Gallen wurde, als ältester Verein, mit der Leitung der Zentralkasse beauftragt.

In einer gewaltigen Debatte gab die Regierungs- und Verfassungsfrage Anlaß. Es wurde besonders die Geheimpolitik der Bürgerpartei gerügt, die dem Landesherrn wieder einen Ausländer als Landesherrn zuziehen wollte. Ernstlich und geschlossen wurde der Beschluß gefaßt, mit allen Mitteln und Kräfte dafür einzustehen, daß die Regierung endlich durch einen einheimischen tüchtigen Mann ersetzt wird. Unter keinem Umständen soll ein Ausländer als Landesherr anerkannt werden. Das Stimmentrecht der Liechtensteiner in der Schweiz über wichtigere Landesfragen, das bereits seinerzeit vom Liechtensteiner-Verein in St. Gallen durch eine Initiative angestrebt wurde, wozu der Landtag seinen Landesfürstern ungenügender Weise nicht einmal eine Antwort schenkte, soll nunmehr mit vereinten Kräften erwirkt werden. Die unabweisbare Stellungnahme des Landtages in genannter Stimmentrechts-Initiative wurde als ein Akt der Mißachtung der Landesfürsten im Auslande gekennzeichnet und keineswegs als erledigt betrachtet. Die Anklage der Verammlung vom 13. Juni a. c. des Liechtensteiner-Vereins waden über obige Punkte sowie betreffs Wirtschaftsanstalt an die Schweiz gefaßten Entschlüsse stimmten voll und ganz zu.

schäftsanschlus an die Schweiz gefaßten Entschlüsse stimmten voll und ganz zu.

Anschließend an diese hochwichtigen Fragen folgte das Thema über die Eheschließungen liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Schweiz. Wie wenig auf die Landesfürsten im Auslande, die vielfach in ganz andern Verhältnissen und Anschauungen als die Bürger im Heimatlande stehen, Rücksicht genommen wird, zeigte die vielen vorgekommenen Fälle, die erzählt wurden. Man muß sich nur wundern, wie so die Liechtensteiner in der Schweiz zu den erlassenen Bestimmungen in dieser Frage solange stillschweigend zusehen konnten. — Es wurde allseits gerügt, daß laut der Verfassung die Religionsfreiheit gewährleistet ist und dabei nur kirchliche Trauungen anerkannt werden. Diesen Widerspruch verurteilten die Versammelten auf das schärfste. Hierauf wurde zur weiteren Erläuterung der Sache das Kreis Schreiben des Departements des Innern des Kantons St. Gallen an die Bezirksämter und Zivilstandsbeamten desselben, vom 16. Juli 1912 verlesen, das wie folgt lautet:

„Mit Kreis Schreiben vom 12. Juli 1912 machte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bekannt, daß die bisherige Praxis beim Eheschluß von Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz, wonach beim Vorhandensein einer in aller Form von der fürstl. liechtensteinischen Regierung ausgestellten Eheerkennungs-Erklärung die Trauung ohne weiteres vollzogen worden ist, nicht mehr genügt.“

In einem Falle habe es sich nämlich erwiesen, daß die von einem Angehörigen des bezeichneten Fürstentums in der Schweiz auf Grund der bejagten Eheerkennungs-Erklärung abgeschlossene Ehe von der fürstl. liechtensteinischen Heimatsbehörde nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde, und zwar mangels der kirchlichen Eheschließung. Aus einer Note der fürstl. liechtensteinischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Wien geht hervor, daß der Grundtatbestand der österreichischen Rechte abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, im Fürstentum Liechtenstein keine Geltung besitze, weil die für die österreichische Zentralbehörde hinsichtlich des Eherechtes maßgebenden Grundzüge nicht ohne weiteres auch für Liechtenstein anwendbar seien.

Zur Vermeidung von künftigen heimatlosen Fällen muß die Bewilligung zur Vornahme der hiererwähnten Ziviltrauung eines liechtensteinischen Staatsangehörigen an den Nachweis geknüpft werden, daß:

- 1. die nach dem Gesetze des Fürstentums Liechtenstein zur Gültigkeit der Ehe nötigen, vom schweizerischen Gesetze nicht vorgezeichneten Anforderungen, wie kirchliche Trauung, ebenfalls erfüllt werden, und daß
2. der zuständige Geistliche bereit und in der

Lage ist, nach der bürgerlichen die kirchliche Trauung vorzunehmen.

Es muß daher in Zukunft in allen Fällen, wo ein liechtensteinischer Bräutigam sich in der Schweiz verehelicht, von demselben die Vorbringung einer Erklärung im Sinne der obigen Nummer 2, sowie zur Sicherung der Vornahme der der Ziviltrauung folgenden kirchlichen Eheschließung eine angemessene Sicherheitskaution verlangt werden, deren Höhe jeweils vom Regierungsrate zu bestimmen ist und die solange gültig ist, bis der Nachweis der kirchlichen Trauung durch Vorlage des bezüglichen Kopulationsbuches geleistet ist. (Der folgende Absatz betrifft Ehen von Angehörigen aus Kroatien und Slavonien.)

Desgleichen greift die Leistung einer Sicherheitskaution, und zwar hier im Betrage von Fr. 3000, auch Platz für alle Ehen ruffischer Staatsangehöriger, da für dieselben von Staatswegen ausschließlich nur die kirchliche Ehe in Betracht fällt.

Die Trauung eines Liechtensteiners in der Schweiz ist demnach nur möglich, wenn er über einen zu deponierenden Betrag von mindestens Fr. 3000 verfügt, der verloren ist, wenn er den Nachweis der kirchlichen Trauung nicht beibringt.

Die Gemüter der Versammelten waren über diese Bestimmung, die nicht nur in die Religionsfreiheit eingreift, sondern die nicht bestehenden Landesfürsten noch zwingt, Trauungen in Liechtenstein vornehmen zu müssen, sehr erregt. Es wurde immer und immer auch die Frage aufgeworfen, wie es denn einem protestantischen Landesherrn als Bräutigam erache, der über genanntes Depot nicht verfügt und die protestantisch-kirchliche Trauung in Liechtenstein nicht vornehmen kann. Die Lösung dieser interessanten Frage blieb ein Rätsel, obwohl bekanntlich schon eine große Anzahl Liechtensteiner in der Schweiz wie auch im übrigen Auslande der evangelischen Kirche angehören. — Die lauten, empörtten Stimmen der Versammelten riefen daher alleits auf die unverzügliche Abänderung des betreffenden liechtensteinischen Gesetzes, dahin gehend, daß Zivilhehen gleich wie in der Schweiz anerkannt werden. Vernehmter Kampf soll dieser Aktion angeblieben werden.

Ueber die Unterstüßung der in Not geratenen Liechtensteiner im Auslande wurden ebenfalls viele Klagen laut. Die liechtensteinischen Gemeindebehörden sollen gegenüber solchen Landesfürstern nur wenig oder gar kein Verständnis zeigen. „Das Armenhaus“ sei jeweils die Antwort auf solche Unterstützungsgesuche. Die durch die schweizerischen Behörden bis dato erhaltenen Unterstützungen werden an die liechtensteinischen Staatsangehörigen nicht mehr geleistet, da in Not geratene schweizerische Staatsangehörige in Liechtenstein ansehend ebenfalls rückwärtslos die Unterstützungen ver-

lagt werden. Zur weiteren Klarheit in dieser Frage wie auch betreffs Schaffung eines liechtensteinischen Arbeiter-Unfallgesetzes, um den durch das Schweizer Unfallgesetz bestimmten Benachteiligungen zu steuern, wurde die Zentralkasse in St. Gallen beauftragt.

Nach erfolgter Beschlusfassung, die in allen Punkten einstimmig angenommene Resolution an die liechtensteinischen Gesandtschaften in Bern und Wien zu entrichten, wurde um 1 1/2 Uhr Schluß der Versammlung erklärt. Es folgte alsdann der gemütliche Teil.

Die Resolution lautet wie folgt:

Resolution.
Die heute den 20. Juni 1920 im Restaurant Alpenhof in Zürich-Enge anwesenden Delegierten der Liechtensteiner-Vereine St. Gallen, Zürich und Baden, sowie der Gruppen aus Frauenfeld, Zug, Sempach, Balz, Dierikon, Wohlen und Mellingen haben nach reifer Ueberlegung und gewaltiger Diskussion im Auftrage der sich allseits vorher versammelten Bürgerchaft Liechtensteins von total circa 600 Mann folgenden festen Entschluß gefaßt:

- 1. Der von der großen Volksdemonstration vom 9. Mai 1920 in der Au-Bünd in Vaduz gefaßten Entschlüsse stimmten die heute hier Versammelten voll und ganz zu und erklären jeder Reaktion den Kampf.
2. Die Versammelten bestehen auf der unverzüglichen Neubekennung der Regierung und anerkennen an Stelle des jetzigen, angeblich fränkischen Regierungschefs nur einen einheimischen u. tatkräftigen Bürger.
3. Die unbegreifliche, einseitige Stellungnahme in der Bekennung der Regierung sowie der übrigen Behörden weihen die Versammelten energisch zurück.
4. Für den Fall einer Volksabstimmung betreffend Wahl eines einheimischen Regierungschefs verlangen die Liechtensteiner in der Schweiz das Mitstimmrecht.
5. Jeder Versuch nach einem wirtschaftlichen Anschlus an Oesterreich wird bekämpft, da nur ein Wirtschaftsanstalt an die Schweiz in Betracht fallen kann. Zur Lösung wichtiger, wirtschaftlicher Fragen soll ein Fachmann aus der Schweiz zugezogen werden.
6. Die Liechtensteiner in der Schweiz verlangen die unverzügliche gesetzliche Anerkennung der Zivil-Ehe, alsdenn wie in der Schweiz. Da die gegenwärtigen Bestimmungen die Eheschließungen in der Schweiz erschweren, viele in der Schweiz wohnende Landesleute in eine fatale Situation drängen und einen Eingriff in die laut der Verfassung gewährleistete Religionsfreiheit machen, drücken die Versammelten die Dringlichkeit der Erledigung dieser brennenden

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)

Durfte sie den Vater verurteilen? Hatte sie nicht immer genommen und auch verlangt? Sollte sie vielleicht den eigenen Vater anklagen?

Sie fühlte, daß schwere Stunden und Prüfungen ihr bevorstanden. Bisher hatte sie nie etwas gewußt von Kämpfen, die still getragen und durchgerungen werden müssen. Bisher war ihr jedes Leid ferne geblieben. Und nun sollte mit einem Male so viel auf sie eindringen. Wo sollte sie Kraft hernehmen, um nicht zusammenzubrechen?

Langsam war sie vor den Spiegel getreten und hatte den Hut abgenommen. Sie fühlte, daß sie keine Ruhe mehr finden würde.

Aber was sollte sie beginnen? Spielen, wie der Vogel Strauß, der den Kopf in den Sand steckt, so tun, als wüßte sie von nichts! Aber ließ sich die

innere Stimme damit betäuben? Oder hatte sie einen Menschen, dem sie sich nun in dieser Seelennot anvertrauen konnte, der ihr raten, helfen würde? Langsam schüttelte sie den Kopf. So viele nannten sich wohl Freundinnen, da sie als reich galt und verschwenden durfte, aber würden diese mit ihr gehen, wenn ihr Gewissen den Weg in die Armut fordern müßte?

Ein Freund! daß ich herübergekommen bin. Nicht, daß wir drei. Ein Freund!

Wesah sie einen solchen? Ein schmerzliches, aber doch zufriedenes Lächeln spielte um ihre Lippen. Einen wußte sie; aber dieser würde vielleicht auch erschrocken zurückweichen, wenn sie ihm verratete würde, was sie wußte.

Ellen Ronnefeld bemerkte gar nicht, wie rasch unterdessen die Zeit verstrichen war.

Als an der Tür ein Klopfen hörbar wurde, sprang Sie erschrocken auf. Verwirrt strich sie die Haare aus der Stirn.

„Was gibt es?“ Die Stimme ihrer Dienerin antwortete: „Gnädiges Fräulein, Sie möchten sofort nach dem Salon kommen!“

Dann emsernten sich die Schritte schnell wieder. Ellen hätte gern gefragt, wer nach ihr verlange, und was man von ihr wünsche, allein das ging nun nicht.

Vor dem Spiegel blickte sie nochmals auf ihr Bild.

Durfte sie so einem Fremden gegenübertreten? Oder verlangte der Vater nach ihr, der vielleicht schon wußte, wo sie gewesen war und daß sie erfahren hatte, was er für immer vor ihr verborgen haben würde?

Sie sperrte die Türe auf und ging nach dem Salon. Etwas zögernd war sie stehen geblieben, als wolle sie sich erst noch entschließen, dann trat sie ein. Im Salon fiel ihr erster Blick auf den Vater, der die Handschlägen aneinander reibend, auf und ab ging. Dann aber begegnete ihr Auge einer zweiten Gestalt, die mehr im Hintergrunde am Kamin lehnte.

Es war dies eine mittelgroße Erscheinung, die mit dem bartlosen Gesicht, den buschigen Brauen und den schwulstigen Lippen noch einem jugendlichen Eindruck erweckte, wenn auch die feinen Fältchen an den Mundwinkeln eine größere Alterszahl vermuten ließen.

Es war ein fremdes Gesicht, das Ellen in diesen Räumen noch nie gesehen hatte.

Ehe Ellen Ronnefeld noch einen prüfenden Gebanken fassen und denselben überlegen konnte, war Direktor Ronnefeld vor sie hingetreten.

„Liebe Ellen, endlich kann ich dir meinen Vetter John vorstellen, den wir ja schon längst mit besonderer Freude erwarteten. Er wollte uns überraschen.“

Vetter John, wie der Vater ihn nannte, war näher getreten. Ein Lächeln spielte über sein bartloses Gesicht mit den unstill flackernden Augen. Die Rinnbaden, die edig erschienen und etwas vorstanden, verliehen seinem Gesicht einen unschönen, abstoßenden Zug. So unerwartet war für Ellen dieser Besuch, daß sie zunächst verwirrt zurückwich und keine Entgegnung wußte.

John Ronnefeld lachte nun laut.

„Eine schöne Baje! Da freut es mich noch mehr, daß ich herübergekommen bin. Nicht, daß wir Brüden nicht auch Schönheiten hätten, aber meist sind die Schönen Brüden Milchblut. Und das ist leichte Ware. Willst du mich nicht willkommen heißen, Baje Ellen?“

Dabei streckte er ihr seine Hand hin.